

7 O 90/18

Verkündet am 06.06.2019



gez.  
Keller, JFAng  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

## Landgericht Flensburg

### Urteil

### Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Stoll & Sauer Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Einsteinallee 1/1,  
77933 Lahr, Gz.: 1654/18 jr/lS

gegen

1)

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

2) **Audi AG**, vertreten durch d. Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden Abraham  
Schot, Auto-Union-Straße 1, 85045 Ingolstadt

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

wegen Forderung

hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Flensburg durch den Vorsitzenden Richter am Landge-  
richt Selke als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 02.05.2019 für Recht er-  
kannt:

Die Beklagte zu 1 wird verurteilt,

1.

an den Kläger 75.500,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 05.04.2018 zu zahlen Zug-um-Zug gegen Zahlung eines Wertersatzes in Höhe von 46.915,98 sowie einer Nutzungsentschädigung in Höhe von 6.515,22.,

2.

Hinsichtlich des Antrages zu 3 ist der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Gerichtskosten tragen der Kläger und die Beklagte zu 1 je zur Hälfte.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 2, die Beklagte zu 1 die des Klägers zur Hälfte. Im Übrigen tragen die Parteien ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

Das Urteil ist für den Kläger und die Beklagte zu 2 gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf 75.500,00 € festgesetzt.

## Tatbestand

Der Kläger begehrt im wesentlichen Rückabwicklung eines Kaufvertrages über einen Neuwagen der Marke Audi SQ5 mit der Begründung, der Wagen sei aufgrund unzulässiger Abschalteneinrichtungen mangelhaft.

Dieses Fahrzeug kaufte der Kläger bei der Beklagten zu 1 für 75.500 € (Rechnung vom 17.3.2016 (Anlage K 73)).

Bei dem in dem Fahrzeug eingebauten Motor handelt es sich nicht um einen des Fabrikats EA 189, der Gegenstand der Rechtsprechung im sogenannten VW-Abgasskandal ist.

Der Kläger behauptet, dass der streitgegenständliche Motor dennoch unzulässige Abschaltvorrichtungen aufweise. In den Motor sei eine Software verbaut, die physikalische Größen wie zum Beispiel die Umgebungstemperatur auswerte. Komme die Software zu dem Ergebnis, dass sich das Fahrzeug auf dem Rollenprüfstand befinde, aktiviere diese eine Aufwärmstrategie, die den Schadstoffausstoß reduziere.

Neben weiteren Abschaltvorrichtungen sei insbesondere eine solche in der Form eines sogenannten Thermofensters eingebaut. Diese bewirke, dass in dem Fahrzeug die Abgasreinigung abgeschaltet werde, wenn die Außentemperaturen von unter 17° oder über 30° herrschten.

Der Kläger ist deshalb der Auffassung, dass entsprechend der Rechtsprechung zum Einbau eines Motors EA 189 ein Sach- und Rechtsmangel vorliege.

Die Beklagte zu 2 hafte unter anderem aus Deliktsrecht, da ihr die Manipulation des betroffenen Motors vollständig bekannt gewesen sei.

Deren Verhalten müsse sich im übrigen auch die Beklagte zu 2 zurechnen lassen.

Mit anwaltlichen Schreiben vom 31.03.2018 haben die Prozessbevollmächtigten des Klägers gegenüber der Beklagten zu 1 den Kaufvertrag wegen arglistiger Täuschung angefochten und den Rücktritt vom Vertrag erklärt. Zur Rückabwicklung des Kaufvertrages wurde eine Frist bis zum 04.04.2018 gesetzt (Anlage K 74).

Mit Schreiben vom gleichen Tag forderten die Prozessbevollmächtigten des Klägers die Beklagte zu 2 auf, binnen gleicher Frist die Ansprüche dem Grunde nach anzuerkennen.

Der Kläger hat zunächst beantragt,

1.

die Beklagte zu 1 zu verurteilen, an ihn 75.500 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 28.03.2018 zu bezahlen, Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des PKW Audi SQ5 3.0 TDI, FIN \_\_\_\_\_ und Zug um Zug gegen Zahlung einer von der Beklagten zu 1 noch dazulegenden Nutzungsentschädigung für die Nutzung des vorgenannten PKW,

2.

festzustellen, dass die Beklagte zu 2 verpflichtet ist, ihm Schadensersatz zu bezahlen für Schäden, die aus der Manipulation des Fahrzeugs Audi SQ5 3.0 TDI, FIN \_\_\_\_\_ durch die Beklagte zu 2 resultieren,

3.

festzustellen, dass sich die Beklagte zu 1 mit der Rücknahme des im Klageantrag Ziffer 1 genannten PKW im Annahmeverzug befindet,

4.

die Beklagten zu verurteilen, ihn von den durch die Beauftragung seiner Prozessbevollmächtigten entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten freizustellen.

Nachdem er im Rahmen eines verbrieften Rückgaberechts den Wagen am 28.02.2019 an die Beklagte zu 1 zu einem Preis von 46.915,98 € bei einem Kilometerstand von 30.203 km (Anlage R 23, Blatt 402) verkauft hat, beantragt der Kläger nunmehr,

1.

die Beklagte zu 1 zu verurteilen, an ihn 75.500,- € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 28.03.2018 zu bezahlen, Zug um Zug gegen Zahlung eines von der Beklagten zu 1 noch dazulegenden Wertersatzes und Zug-um-Zug gegen Zahlung einer von der Beklagten zu 1 noch dazulegenden Nutzungsentschädigung für die Nutzung des vorgenannten PKW,

2.

festzustellen, dass die Beklagte zu 2 verpflichtet ist, ihm Schadensersatz zu bezahlen für Schäden, die aus der Manipulation des Fahrzeugs Audi SQ5 3.0 TDI, FIN durch die Beklagte zu zwei resultieren,

3.

die Beklagten jeweils getrennt, nicht gesamtschuldnerisch zu verurteilen, ihn von den durch die Beauftragung seiner Prozessbevollmächtigten entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von jeweils 3.196,34 € freizustellen.

Den früheren Antrag zu 3 hat der Kläger in der Hauptsache für erledigt erklärt.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten behaupten, dass keine unzulässigen Abschaltvorrichtungen vorlägen und somit die Rechtsprechung zum Motor EA 189 auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar sei.

Auch im übrigen weise der Motor keine Mängel vor. Richtig sei zwar, dass die Beklagte zu 2 auf Anordnung des Kraftfahrtbundesamtes eine Aktualisierung der Motorsoftware vornehme.

Ausweislich des Bescheides des KBA vom 26.11.2018 (Anlage B4, Blatt 451) habe das KBA das Software-Update für das streitgegenständliche Fahrzeug bereits freigegeben.

Im übrigen verfüge das Fahrzeug über eine wirksame EG-Typengenehmigung für die Emissionsklasse EU 6plus und entspreche diesem genehmigten Typ zu jeder Zeit.

Die eingebauten Einrichtungen stellten keine unzulässigen Abschaltvorrichtungen dar. Insbesondere habe das KBA das sogenannte Thermofenster nicht als unzulässige Abschaltvorrichtung bewertet.

Entsprechend liege auch keine Täuschung durch die Beklagte zu 2 vor.

Den Antrag zu 2 erhält die Beklagte zu 2 darüber hinaus bereits für unzulässig.

Die Beklagte zu 1 behauptet, dass sie selbst nicht über vertragsrelevante Umstände getäuscht habe. Eine etwaige Täuschung durch die Beklagte zu 2 müsse sie sich nicht zurechnen lassen.

Ein Rücktritt des Klägers sei zudem ausgeschlossen, da er keine Frist zur Nachbesserung gesetzt habe. Eine solche sei auch nicht entbehrlich gewesen.

Schließlich stehe dem Rücktritt entgegen, dass der Kläger den Mangel entgegen § 377 Abs. 3 HGB nicht unverzüglich angezeigt habe.

Sie sei mit der Rücknahme des Fahrzeuges nicht in Annahmeverzug, da der Kläger das Fahrzeug nicht in einer den Annahmeverzug begründenden Art und Weise angeboten habe.

Jedenfalls müsse sich der Kläger eine Nutzungsentschädigung anrechnen lassen.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf den wesentlichen Inhalt der zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist gegen die Beklagte zu 1 begründet, gegen die Beklagte zu 2 unbegründet.

### 1. Antrag zu 1

Der Antrag zu 1 ist vollen Umfanges begründet.

a)

Zwar steht dem Kläger nach Auffassung der Kammer aufgrund der erklärten Anfechtung kein Anspruch aus § 812 BGB zu. Denn es ist nicht hinreichend ersichtlich, dass die Beklagte zu 1 von einer etwaigen Täuschung der Beklagten zu 2 Kenntnis hatte.

Ein solches Verhalten müsste sich die Beklagte zu 1 auch nicht zurechnen lassen, weil die Beklagte zu 2 Dritte im Sinne des § 123 Abs. 2 S. 1 BGB ist. Die Beklagten sind eigenständige juristische Personen. Weder ist der Hersteller Erfüllungsgehilfe des Händlers, noch muss sich der Händler im Rahmen des § 123 BGB das Wissen des Herstellers zurechnen lassen (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 18.05.2017, 2 U 39/17, bei juris Rn. 4 und OLG Celle, ZfSch 2016, 585, bei juris Rn. 8).

b)

Der Kläger hat gegen die Beklagte zu 1 aber einen Anspruch auf Rückabwicklung des Kaufvertrages unter Berücksichtigung eines Wertersatzes und einer Nutzungsentschädigung, §§ 433, 437 Ziffer 2, 440, 323, 346 BGB.

Dabei kann nach Auffassung der Kammer die zwischen den Parteien streitige Frage, ob in den streitgegenständlichen Motor unzulässige Abschaltvorrichtungen eingebaut wurden, letztlich dahinstehen.

Dafür dass solche Einrichtungen eingebaut worden sind, spricht allerdings der Umstand, dass das Kraftfahrtbundesamt den Rückruf der betroffenen Fahrzeuge angeordnet hat. Dies hat der Kläger substantiiert unter Vorlage eines Ausdrucks der Homepage des KBA (Anlage K 77) dargelegt, ohne dass die Beklagten dem substantiiert entgegengetreten sind. In dieser Mitteilung heißt es, dass bei der Überprüfung entsprechender Modelle der Beklagten zu 2 unzulässige Abschaltvorrichtungen nachgewiesen wurden.

Entsprechend ergibt sich aus dem Schreiben der Beklagten zu 2 an den Kläger vom Januar 2019 (Anlage R1), dass die Beklagte zu 2 den Kläger über den Rückruf informiert und zum Aufspielen des Software-Updates aufgefordert hat.

Jedenfalls soweit die Frage eines Mangels des Motors betroffen ist, ist unzweifelhaft davon auszugehen, dass der Motor nicht gemäß § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB frei von Mängeln ist und deshalb die Rechtsprechung zum Motor EA 189 auf den vorliegenden Fall übertragbar ist (vgl. zum

Thermofenster hierzu ausführlich LG Stuttgart, Urteil vom 8.01.2019, 7 O 2165/18 und Urteil vom 17.01.2019, 23 O 178/18).

Nach § 434 Abs. 1 Ziffer 2 ist die Sache frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann.

Ein Mangel liegt deshalb vor, weil der Wagen – unstreitig – einem Software-Update unterzogen werden muss. Aufgrund der Aufforderung des KBA, dass dieses Update verpflichtend durchgeführt werden muss, steht für die Kammer fest, dass anderenfalls jedenfalls die Nutzung des Fahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr gefährdet ist. Ansonsten hätte das KBA eine solche weitreichende Maßnahme, von der bis zu 127.000 zugelassene Fahrzeuge betroffen sind, nicht ergriffen.

Der Käufer darf aber üblicherweise erwarten, dass er einen Wagen erwirbt, dessen Nutzung im öffentlichen Straßenverkehr ohne eine Nachbesserung nicht gefährdet ist (BGH NJW 2019, 1133; vgl. LG Hagen, Urteil vom 18.10.2016, 3 O 66/16, bei juris Rn.39; LG Offenburg, Urteil vom 12.05.2017, 6 O 119/16, bei juris Rn.36).

c)

Dieser Mangel ist auch erheblich im Sinne des § 323 Abs. 5 S. 2 BGB und steht deshalb dem begehrten Rücktritt nicht entgegen.

Die Beklagten können den Kläger nicht darauf verweisen, dass der Mangel nach ihrer Behauptung mit einem Update, das Kosten von nur 100,- € verursache, zu beseitigen sei. Dieser Ansatz ist verfehlt. Es ist dabei nicht nur auf die Kosten abzustellen, sondern die Frage der Unerheblichkeit einer Pflichtverletzung erfordert eine umfassende Interessenabwägung (Palandt, BGB, 78. A., § 323 Rn. 32). Diese führt dazu, dass die von der Beklagten zu 2 angebotene Nachbesserung unzureichend ist, denn sie lässt die eingetretene Wertminderung der betroffenen Fahrzeuge außer Acht.

Auch insoweit nimmt die Kammer auf ihre Rechtsprechung im Rahmen des sog. VW-Abgaskandals zum Motor EA189 Bezug. Denn für den Verbraucher ist die Unterscheidung, ob es sich um eine unzulässige Abschaltvorrichtung handelt oder nicht, nicht erkennbar und er stellt diese Unterscheidung nicht in seine Überlegungen ein. Entscheidend ist, dass der Wagen von einer Rückrufaktion betroffen ist und die Aufspielung eines Software-Updates erforderlich ist.



Ein solches Fahrzeug erleidet auch bei einem erfolgreichen Update ohne Beeinträchtigung der Motorteile und der Leistung des Motors, wie die Beklagte behauptet, dennoch einen Wertverlust. Entgegen der Auffassung des LG Ellwangen (Urteil vom 16.01.2017, 5 O 291/16) handelt es sich bei der entsprechenden Behauptung des Klägers nicht um eine Behauptung ins Blaue, die noch nicht einmal den Wahrscheinlichkeitsgrad einer Vermutung erreicht. Vielmehr geht die Kammer im Gegenteil davon aus, dass eine Wertminderung des Fahrzeugs mit einer entsprechenden Verkaufspreiseinbuße so klar auf der Hand liegt, dass den gegenteiligen Behauptungen der Beklagten nicht nachgegangen werden muss.

Ein merkantiler Minderwert liegt vor, wenn nach erfolgter Mängelbeseitigung eine verringerte Wertbarkeit gegeben ist, weil die maßgeblichen Verkehrskreise ein im Vergleich zur vertragsgemäßen Ausführung geringeres Vertrauen in die Qualität der Kaufsache haben (BGH NJW 2013, 525). Hiervon ist sicher auszugehen.

Entscheidend ist nach fester Überzeugung der Kammer nämlich, dass der Verbraucher sich angesichts der offenkundig bekannten umfangreichen Diskussionen in der Öffentlichkeit von den Zusicherungen der Autobranche, es komme bei den betroffenen Fahrzeugen nicht zu einer Wertminderung, nicht wird beeindrucken lassen. Der Verbraucher wird sich letztlich auch nicht auf die Ergebnisse verschiedener Untersuchungen und der Einschätzung von Sachverständigen, die eine Wertminderung verneinen, verlassen. Der kritische Verbraucher wird im Zweifel immer auf die negativen Stimmen hören, sodass die begründete Gefahr besteht, dass der Kunde bei einem möglichen Verkauf einen geringeren Preis erzielen wird (vgl. hierzu LG Arnsberg, I-2 O 375/16, Urteil vom 24.03.2017; LG Kempten, 13 O 808/16, Urteil vom 29.03.2017).

Die so anzunehmende Wertminderung stellt einen Schaden dar.

Der Einholung eines von den Parteien mit gegensätzlicher Zielrichtung beantragten Sachverständigengutachtens bedurfte es deshalb nicht.

Dies gilt auch für die genaue Höhe der Wertminderung. Im Rahmen der Frage, ob ein erheblicher Mangel gegeben ist, kommt es - wie dargelegt - auf eine Gesamtschau an. Dabei ist hier neben den reinen Updatekosten auf die sicher nicht unerhebliche Wertminderung abzustellen. Es verbleibt insoweit für den Eigentümer und etwaigen Kaufinteressenten zumindest der Verdacht, dass die Nachbesserung nicht uneingeschränkt zum Erfolg führen könnte.

d)

Die weiteren Voraussetzungen der §§ 440, 323 BGB sind gegeben.

Eine Fristsetzung zur Nachbesserung war hier entbehrlich, weil die Nachbesserung unmöglich oder jedenfalls unzumutbar ist. Dies ist der Fall, wenn die Nachbesserung nicht zur völligen Beseitigung des Mangels führen konnte.

Diesbezüglich verweist die Kammer auf ihre obigen Ausführungen unter c). Es besteht trotz eines Updates aus verständiger Sicht des Verbrauchers weiterhin ein Mangelverdacht, einhergehend mit einer Wertminderung. Dies rechtfertigt die Annahme der Unmöglichkeit der Nachbesserung (vgl. OLG Celle, Zfs 2016, 585, Reinking/Eggert, Der Autokauf, 13. A., Rn. 938). Es kommt deshalb nicht darauf an, dass das Kraftfahrtbundesamt in ihrem Bescheid vom 26.11.2018 (Anlage B 4, Bl. 451) die Freigabe des Updates erklärt und darauf hinweist, dass dann keine unzulässige Abschaltvorrichtung vorliege (vgl. hierzu auch LG Krefeld, NJW-RR 2016, 1397, bei juris Rn. 26ff; LG München II, 12 O 1482/16).

e)

Der Kläger muss sich aber gemäß § 346 Abs. 1 2. Hs BGB die Gebrauchsvorteile anrechnen lassen.

Der Kläger hat mit dem Wagen unstreitig 30.203 km zurückgelegt.

Die Kammer geht im Wege der Schätzung nach § 287 ZPO von einer anzunehmenden Gesamtfahrleistung des betroffenen Audi von 350.000 Kilometern aus. Die von den Beklagten zugrunde gelegten Fahrleistungen von 200.000 bzw. 250.000 Kilometern erscheinen interessengelenkt und lassen die gerichtsbekannt gute Qualität von Fabrikaten der Beklagten zu 2 und die Langlebigkeit von Dieselmotoren außer Acht.

Die Kammer hält eine Fahrleistung von 350.000 Kilometern für angemessen (vgl. auch LG München I 23 O 23033/15; LG Karlsruhe, 4 O 118/16; LG Nürnberg-Fürth, 9 O 7324/16).

Nach der von der Kammer favorisierten Formel

$$\frac{\text{Bruttoverkaufspreis} \times \text{gefahrrene Kilometer}}{\text{erwartete Gesamtlauflistung}}$$

(vgl. Reinking/Eggert, a.a.O., Rn. 1166) ergibt sich eine Summe von 6.525,22 €.

Darüber hinaus steht der Beklagten zu wegen des Verkaufs des Wagens Wertersatz gemäß § 346 Abs. 2 Ziffer 2 BGB zu.

Die Beklagte zu 1 weist zutreffend darauf hin, dass sich der Wertersatz nach dem Wert der Gegenleistung richtet. Dies ist aber nicht der von dem Kläger gezahlte Kaufpreis, sondern der Preis, den der Kläger beim Rückverkauf an die Beklagte zu 1 erzielte, mithin 46.915,98 €,.-.

Eine höhere Wertminderung hat die insoweit beweisbelastete Beklagte zu 1 nicht dargelegt.

f)

Dem Anspruch steht entgegen der Auffassung der Beklagten auch nicht § 377 Abs. 3 HGB entgegen.

Zwar liegt unstreitig ein Unternehmenskauf vor, so dass Mängel unverzüglich hätten angezeigt werden müssen. Die Vorschrift greift aber nach seinem Sinn und Zweck nicht ein. Denn § 377 HGB schützt den Verkäufer vor seiner Inanspruchnahme und Beweisschwierigkeiten nach längerer Zeit wegen dann schwer verstellbarer Mängel. Er regelt so im auch im Interesse des Käufers die Einfachheit und Schnelligkeit des Handelsverkehrs.

Es bedarf keiner näheren Darlegung, dass diese Grundsätze natürlich nicht bei versteckten Mängeln gelten, die von vornherein vorliegen und vom Verkäufer zu vertreten sind.

Die Zinsforderung ist gemäß §§ 286 Abs.1, 288 Abs. 1 BGB begründet, jedoch erst ab dem

05.04.2018. denn der Kläger hatte der Beklagten zu 1 eine Frist zur Rückabwicklung bis zum 04.04.2018 gesetzt.

## 2. Antrag zu 3.

Der Antrag auf Freistellung von den vorprozessual entstandenen Rechtsanwaltskosten ist unbegründet.

Die Voraussetzungen der einzig in Betracht kommenden Anspruchsgrundlage § 280 BGB sind nicht erfüllt.

Zwar ist der Verkauf des Fahrzeugs mit einer manipulierten Abgassoftware eine Pflichtverletzung im Sinne der §§ 437 Nr. 3, 280 BGB (OLG Schleswig, Urteil vom 23.11.2016, 9 U 57/16).

Die Beklagte zu 1. hat diese Pflichtverletzung aber nicht zu vertreten, § 280 Abs. 1 S. 2 BGB.

Denn es ist zwischen den Parteien unstreitig, dass die Beklagte zu 1 keine Täuschung vorgenommen hat. Die Beklagte zu 1 hat insoweit auch unwidersprochen vorgetragen, von einer etwaigen Täuschung der Beklagten zu 2 keine Kenntnis gehabt zu haben.

Die Beklagte zu 1. muss sich auch nicht das Wissen der Beklagten zu 2. zuzurechnen lassen.

Sie ist im Rahmen der Erfüllung der Pflicht zur mangelfreien Lieferung nämlich nicht Erfüllungsgehilfin der Beklagten zu 2 (OLG Hamm ZfSch 2017, 435, bei juris Rn. 34, m.w.N.).

## 3. Klage gegen die Beklagte zu 2

Die Klage ist unzulässig, da es jedenfalls im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung an dem erforderlichen Feststellungsinteresse im Sinne des § 256 ZPO fehlt.

Denn nunmehr ist nur noch der Vortrag des Klägers, dass ihm gegebenenfalls Steuernachforderungen drohten, relevant.

Der Kläger nimmt diesbezüglich darauf Bezug, dass die Staatsanwaltschaft Braunschweig gegen 38 Mitarbeiter des VW-Konzerns strafrechtliche Ermittlung unter anderem wegen Steuerhin-

terziehung führt. Dieser Vortrag ist nach Auffassung der Kammer nicht ausreichend, um den Schadenseintritt bei dem Kläger als hinreichend wahrscheinlich anzusehen. Denn diese Ermittlungen richten sich allein gegen Konzernmitglieder. Nachvollziehbare Anhaltspunkte für die Annahme, die Finanzbehörden könnten infolge der Abgasmanipulation rückwirkend gegenüber den Nutzern Steuernachforderungen geltend machen, fehlen jedoch. Die rein hypothetische Möglichkeit eines der unwahrscheinlichen, flächendeckenden Vorgehens genügen nicht zur Begründung des erforderlichen Feststellungsinteresses (vgl. LG Lübeck, Urteil vom 12.12.2017, 3 O 155/17; bei juris Rn. 81).

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92 Abs. 2 Ziffer 1, 91a, 100 ZPO.

Die Zuvielforderung des Klägers gegenüber der Beklagten zu 1 war relativ gering und hat keine besonderen Kosten verursacht.

Hinsichtlich des ursprünglichen Klageantrages zu 3 war die Klage nach § 756 ZPO zulässig und gemäß § 293 BGB begründet.

Die Beklagte zu 1. befand sich in Annahmeverzug.

Die Beklagte zu 1 hat das Angebot des Klägers auf Rückgabe des Wagens mit Schreiben vom 21.03.2018 abgelehnt.

Zwar hat der Kläger Zahlung ohne Anrechnung von Gebrauchsvorteilen und somit eine ihm nicht zustehende Mehrleistung begehrt.

Dies steht aber dem Verzugseintritt nicht entgegen.

Denn es ist Sache der Beklagten, einen entsprechenden Wertersatz einzufordern und die für die Berechnung erforderlichen Daten vorzutragen.

Die Entscheidung die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Flensburg  
Südergraben 22  
24937 Flensburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

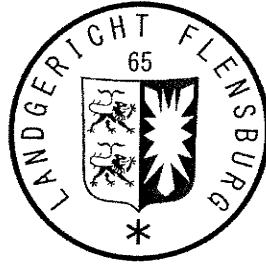
Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Selke

Vorsitzender Richter am Landgericht



Beglaubigt

Keller, JFAng